

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 38/05

3. Mai 2005

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-387/02, C-391/02 und C-403/02

Berlusconi u. a.

IN EINEM STRAFVERFAHREN WEGEN BILANZFÄLSCHUNG KÖNNEN SICH DIE BEHÖRDEN EINES MITGLIEDSTAATS GEGENÜBER EINEM ANGEKLAGTEN NICHT AUF EINE RICHTLINIE ALS SOLCHE BERUFEN

Eine Richtlinie kann für sich allein und unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht die Wirkung haben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten festzulegen oder zu verschärfen.

Mehrere Personen wurden vor italienischen Gerichten wegen Bilanzfälschungen in der Zeit vor 2002 belangt, dem Jahr, in dem in Italien für diese Straftat neue Strafvorschriften in Kraft traten.

Den italienischen Gerichten zufolge stand die Anwendung dieser neuen Vorschriften, die milder sind als die vorherigen, der strafrechtlichen Verfolgung der Angeklagten entgegen. Die neuen Vorschriften sehen eine deutlich kürzere Verjährungsfrist (höchstens viereinhalb statt siebeneinhalb Jahre), das Erfordernis eines Strafantrags eines Gesellschafters oder eines sich durch die wahrheitswidrigen Angaben geschädigt fühlenden Gläubigers als Strafverfolgungsvoraussetzung und einen Strafbarkeitsausschluss für wahrheitswidrige Angaben mit unerheblichen Auswirkungen oder geringfügiger Bedeutung unterhalb bestimmter Schwellenwerte vor.

In diesem Zusammenhang haben sich das Tribunale Mailand und die Corte d'Appello Lecce mit der Frage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewandt, ob der Straftatbestand der Bilanzfälschung von der Ersten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht¹ erfasst werde und ob die neuen italienischen Vorschriften mit dem gemeinschaftsrechtlichen Erfordernis der Geeignetheit (Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende

¹ Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65, S. 8).

Wirkung) der vom nationalen Recht vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen gegen Gemeinschaftsbestimmungen vereinbar seien.

Anwendungsbereich der von der Ersten Richtlinie erfassten Sanktionen

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Sanktionen bei Bilanzfälschungen schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen das grundlegende Prinzip der Vierten und der Siebenten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht² ahnden sollen, wonach der Jahresabschluss der Gesellschaften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln muss.

Aus dem Zusammenhang und den Zielen der anwendbaren Richtlinien zum Gesellschaftsrecht folgt, dass das Sanktionssystem, das die Erste Richtlinie vorsieht, nicht nur auf den Fall des Fehlens der Veröffentlichung des Jahresabschlusses anwendbar ist, sondern auch auf die Veröffentlichung von wahrheitswidrigen Angaben.

Die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen verbleibt, haben namentlich darauf zu achten, dass diese geeignet, also wirksam, verhältnismäßig und abschreckend, sind.

Der Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des milderen Strafgesetzes

Der Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des milderen Strafgesetzes gehört zu den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten.

Folglich handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts, den der nationale Richter zu beachten hat, wenn er das nationale Recht, das zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts erlassen wurde, und im vorliegenden Fall die Richtlinien zum Gesellschaftsrecht anwendet.

Die Berufung auf die Erste Richtlinie

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Frage, ob der Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des milderen Strafgesetzes gilt, wenn dieses dem Gemeinschaftsrecht zuwiderläuft, unbeantwortet bleiben kann.

Sollten die italienischen Gerichte zu dem Ergebnis gelangen, dass die neuen nationalen Vorschriften mit dem Erfordernis der Geeignetheit der Sanktionen unvereinbar seien, so wären sie auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehalten, diese Vorschriften aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen.

Im vorliegenden Fall könnte die Nichtanwendung des milderen Strafgesetzes zur Folge haben, dass offenkundig härtere Strafen verhängt würden, wie diejenigen, die zur Zeit der Tatbegehung anwendbar waren.

Jedoch kann nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes eine Richtlinie (wie die Erste Richtlinie) nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen, so dass ihm

² Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11).
Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193, S. 1).

gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof außerdem klargestellt, dass eine Richtlinie für sich allein und unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten festzulegen oder zu verschärfen.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass sich die Behörden eines Mitgliedstaats in einer Situation wie der in den Ausgangsverfahren gegebenen gegenüber Angeklagten im Rahmen von Strafverfahren nicht auf die Erste Richtlinie als solche berufen können, weil eine Richtlinie für sich allein und unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten festzulegen oder zu verschärfen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT, PL, PT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*